

schiffbaren Flüssen verläuft die S. in der Regel in der Mitte der Hauptfahrrinne oder des Talweges (Linie der größten Wassertiefe). Bei nicht schiffbaren Flüssen verläuft die S. gewöhnlich in der Flußmitte oder in der Mitte des Hauptflußbettes. Die heute existierenden S. sind auf gewohnheitsrechtlicher oder vertraglicher Basis zustande gekommen. Nachbarstaaten legen den Verlauf ihrer S. in der Regel in vertraglicher Form fest. Die Bestimmung der Seegrenzen unterliegt der innerstaatlichen Gesetzgebung des Küstenstaates. Sie entsprechen den äußeren Grenzen der Territorialgewässer eines Staates. Nach der allgemeinen Staatenpraxis legen die Staaten die Breite ihrer Territorialgewässer zwischen 3 und 12 Seemeilen fest. Die äußere Grenze der Territorialgewässer der DDR in der Ostsee wird durch eine Linie gebildet, die 14 Bestimmungspunkte miteinander verbindet. Der Abstand dieser mit exakten Koordinaten gekennzeichneten Punkte beträgt maximal 12 Seemeilen, gemessen von der Grundlinie (Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12. 1984). Es entspricht dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts und der Rechtsauffassung der Mehrheit der Staaten, die u. a. auch in der von der III. UN-Seerechtskonferenz erarbeiteten und 1982 verabschiedeten Konvention zum Ausdruck kommt, daß die Breite der Territorialgewässer nicht mehr als 12 Seemeilen betragen darf. Die vertragliche Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Nachbarstaaten und seine Eintragung in eine kleinmaßstabige Karte wird als Grenzdelimitation bezeichnet. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Markierung im Gelände durch Grenzpfähle, -steine usw. Dieser Vorgang heißt Grenzdemarkation. Im Interesse des Schutzes ihrer S.

legen die Staaten durch innerstaatliche Gesetzgebung ein spezielles Grenzregime fest, das die Verhältnisse an den S. und den Verkehr über sie regelt. In der DDR geschieht das insbesondere durch das —> *Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik* (Grenzgesetz) vom 25.3. 1982, die Durchführungsverordnung zum Grenzgesetz (Grenzverordnung) vom 25. 3. 1982 und die Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzordnung) vom 25. 3. 1982, sämtlich in Kraft getreten am 1. 5. 1982. Die S. ist Grenze der Gebietshoheit eines Staates. Aus dem alle Staaten verpflichtenden Grundsatz der territorialen —* *Integrität* des Staates ergibt sich die Unantastbarkeit der S. Ein friedliches Neben- und Miteinanderleben der Staaten erfordert zwingend die allseitige Respektierung der S. (—> *Gewaltverbot*). Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg hat deshalb den Angriff auf die Grenze eines Staates, ihre Verletzung zu einem der schwersten Völkerrechtsdelikte erklärt. Die Methode der Grenzverletzungen zur Vorbereitung einer Aggression ist wiederholt vom deutschen Imperialismus, insbesondere auch bei der Auslösung des zweiten Weltkrieges, angewandt worden. Ausgehend von der Tatsache, daß die Sicherung eines dauerhaften Friedens die Gewährleistung der Unantastbarkeit der S. erfordert, werden entsprechende Festlegungen im geltenden Völkerrecht getroffen (vgl. UNO-Charta, Art. 1 und 2). Die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom 24. 10. 1970 bekräftigt als Grundprinzip des Völkerrechts die Pflicht, daß »sich alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Andro-